

**Richtlinie zur Förderung der sozialen Arbeit
in der Stadt Reichenbach im Vogtland
vom 1. 11. 2010**

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen, die in der Stadt Reichenbach im Vogtland ihren Sitz haben und dort auf sozialem Gebiet tätig sind.

2. Zuwendungszweck

Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie werden ausschließlich für die in den Punkten 2.1. und 2.2. genannten Maßnahmen und Vorhaben gewährt.

2.1. Maßnahmen und Vorhaben sind nur förderfähig, wenn folgende Zielgruppen angesprochen werden:

- Personen/Gruppen mit Behinderungen jeglicher Art (keine Pflegeheime),
- Senioren in Bezug auf Seniorenarbeit (keine Alten- bzw. Senioren- und Pflegeheime usw.),
- sozial benachteiligte Personen/Gruppen (allgemein).

2.2. Sach- und Personalkosten werden anteilig gefördert.

2.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen und Vorhaben in Bezug auf Kultur und Sport.
- Maßnahmen und Vorhaben, die ausschließlich Aufgaben des Vogtlandkreises und anderer staatlicher Zuwendungsgeber sind.
- Pauschalförderungen.

3. Rechtsgrundlage

Die Stadt gewährt, soweit die Voraussetzungen nach Punkt 1., Punkten 2.1. und 2.2. erfüllt sind, Zuwendungen für oben genannte Maßnahmen bzw. Projekte. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

...

Die Förderung kann

- a) für kleinere Maßnahmen/Projekte einmalig beantragt werden.

Derartige Maßnahmen/Projekte müssen sachlich und inhaltlich auf ein Jahr (Kalenderjahr) begrenzt sein. Die maximale Förderung pro Projekt beläuft sich auf 500 €. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung für den einzelnen Antragsteller obliegt dem Sachgebiet Kinder, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Reichenbach. Antragsteller gemäß Punkt 1. der Richtlinie können für das laufende Kalenderjahr maximal einen Antrag stellen.

- b) für größere Maßnahmen/Projekte maximal für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren (innerhalb der Förderperiode 2011 bis 2013; 2014 bis 2016 usw.) beantragt werden.

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung für den einzelnen Antragsteller obliegt dem Sozial-, Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Reichenbach im Vogtland.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Formelle Fördervoraussetzungen

Formell anerkannt wird ein Antrag dann, wenn

- der Antragsteller die Punkte 1., 2.1. und 2.2. der Richtlinie erfüllt.
- das von der Stadt Reichenbach erstellte Antragsformular verwendet wurde und die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind (Konzeption der Maßnahme/Finanzierungsplan).
- Anträge gemäß Punkt 3 a) der Förderrichtlinie im jeweiligen Haushaltsjahr gestellt werden.
- Anträge gemäß Punkt 3 b) der Förderrichtlinie bis zum 30. 11. des Jahres 2010 für die Förderperiode 2011 bis 2013 und bis zum 30. 11. 2013 für die Förderperiode 2014 bis 2016 usw. gestellt werden.
- Anträge, die bis zum 30. 11. 2011 bzw. 2012 für die Restlaufzeit der Förderperiode 2011 bis 2013 gestellt werden, können nur nach Haushaltslage bewilligt werden.

...

4.2. Sachliche Fördervoraussetzungen

Sachliche Fördervoraussetzungen sind:

- eine gesicherte Gesamtfinanzierung der Maßnahme.
- eine angemessene personelle Besetzung (sowohl qualitativ, als auch quantitativ)
➔ Qualifikationsnachweise.
- dass die Maßnahme/das Projekt für den Zuwendungsgeber erkennbar, sinnvoll und nachvollziehbar ist und auf die Zielgruppen nach Punkt 2.1. der Richtlinie gerichtet ist.
- die Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten bei anderen vorrangigen Zuwendungsgebern.
- ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers.

Alle Fördermittelanträge sind dem Sachgebiet Kinder, Jugend und Soziales der Stadtverwaltung Reichenbach zuzuleiten. Die weitere Bearbeitung erfolgt nur, wenn die formellen und sachlichen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5. Abrechnung

Die Maßnahme ist bis zum 31. 3. des jeweiligen Folgejahres bei der Stadtverwaltung Reichenbach, Sachgebiet Kinder, Jugend und Soziales, abzurechnen.

Zur Abrechnung sind zwingend erforderlich: ein Abschlussbericht zur Maßnahme bzw. zum Projekt und die jeweiligen Quittungen/Nachweise (Kopien möglich) bezüglich der getätigten Ausgaben im Abrechnungsjahr. (Diverse Verträge sind vorzulegen, u. a. Mietverträge, Honorarverträge usw.)

Durch den Zuwendungsgeber werden nur Ausgaben anerkannt, bei denen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip angewendet wurde.

6. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

6.1. Die Stadt Reichenbach kann den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. aufheben, wenn sich die Gesamtfinanzierung entsprechend der Bewilligungsbedingungen ändert (§ 36 VwVfG). Dies trifft auch zu, wenn die Zuwendung bereits verwendet wurde.

...

6.2. Die Stadt Reichenbach kann den Bewilligungsbescheid aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. aufheben. Dies ist besonders gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Bewilligungsbescheid nachträglich entfallen.
- bei der Antragstellung Angaben gemacht wurden, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren.

6.3. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die daraus folgende Rückforderung bereits ausgezahlter Zuwendungen richten sich nach §§ 43, 48 und 49 VwVfG bzw. nach § 44 Abs. 4 bis 6 SächsHO. Die notwendige Verwaltungsakte ist unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen schriftlich zu begründen.

6.4. Notwendige Anhörungen richten sich nach § 28 VwVfG i.V.m. § 45 VwVfG.

7. Überwachung der Zuwendung

Der Zuwendungsgeber oder von ihm beauftragte Personen haben das Recht, Unterlagen und Zahlungsverfahren, die mit der Förderung in Zusammenhang stehen, jederzeit einzusehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die gleichnamige Förderrichtlinie vom 4. Dezember 2006 außer Kraft.

Reichenbach, den 1. November 2010

Dieter Kießling
Oberbürgermeister